

BVGer D-5443/2023 vom 6. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5443_2023_d20230906

FR: TAF D-5443/2023 du 6 septembre 2023

IT: TAF D-5443/2023 del 6 settembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des BVGer D-4573/2023 vom 6. September 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

D-5443/2023 Seite 4

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 1.3

Im Revisionsgesuch wird der Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen respektive das Auffinden entscheidender vorbestandener Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend gemacht. Vorliegend ist von der Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens (90 Tage ab Kenntnisnahme des Revisionsgrunds beziehungsweise des Erhalts der Beweismittel [Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG]) auszugehen, da bereits in der Beschwerde darauf hingewiesen wurde, die – dort als Beilage 4 bezeichneten – «Strafakten» würden nachgereicht. Das Revisionsbegehren enthält ferner die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheids (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 Satz 2 VwVG).

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil D-4573/2023 vom 6. September 2023 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch wird geltend gemacht, es würden Beweismittel vorgelegt, die vor dem angefochtenen Urteil D-4573/2023 vom 6. September 2023 entstanden seien. Mit diesen könne belegt werden, dass gegen den Gesuchsteller aufgrund seiner politischen

Äusserungen, die er im Jahr 2023 in den sozialen Medien (Facebook) gemacht habe, Strafverfahren eingeleitet worden seien, als er sich bereits in der Schweiz aufgehalten habe. Einige Tage vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts habe er von seinem türkischen Anwalt erfahren, dass er in der Türkei angeklagt worden sei. Die Beweismittel seien ihm per E-Mail und WhatsApp übermittelt worden. Er habe vorher nicht gewusst, dass gegen ihn Ermittlungen eingeleitet worden seien. Da diese geheim gewesen seien, habe er die Beweismittel nicht vorher beibringen können. Die Voraussetzungen für die Revision seien erfüllt, weshalb das Beschwerdeverfahren wiederaufzunehmen sei. Gegen den Gesuchsteller seien seit Juli 2023 unter anderem wegen «Terrorpropaganda» mehrere Strafverfahren eröffnet worden. Das SEM habe

D-5443/2023 Seite 5 wesentliche Aussagen des Gesuchstellers nicht zur Kenntnis genommen. Gegen ihn seien nebst Verfahren wegen der Beleidigung des Staatspräsidenten noch weitere Strafverfahren wegen Terrorpropaganda eingeleitet worden. Da Anti-Terror-Einheiten die Wohnung seiner Eltern verwüstet hätten, sei belegt, dass gegen ihn wegen Propaganda für eine terroristische Organisation ein oder mehrere Verfahren eröffnet worden seien. Es sei aktenkundig, dass die Generalstaatsanwaltschaft B._____ gegen ihn ein Ermittlungsverfahren führe. Sein aktiver Facebook-Account, der auf den Namen «A._____» laute, enthalte regimekritische Posts. Es sei belegt, dass gegen ihn wegen eines möglichen Verstosses wegen Beleidigung und Ehrverletzung (Art. 125 TCK; Türk Ceza Kanunu [türkisches Strafgesetzbuch]), Präsidentenbeleidigung (Art. 299 TCK) oder Propaganda einer terroristischen Organisation geführt würden. Es drohten ihm Verurteilungen zu ein bis vier Jahren (Art. 299 TCK) beziehungsweise sechs Monate bis zwei Jahren Haft (Art. 125 und Art. 301 TCK). Der Gesuchsteller habe durch Kommentare zu den Links zu Nachrichten den Staat und den Staatspräsidenten erniedrigt. Geteilte und nicht selbst erstellte Beiträge in den sozialen Medien würden von den türkischen Strafverfolgungsbehörden erfahrungsgemäss als gefährlich eingestuft. Da er vorbestraft sei, sei sicher, dass er im Fall einer absehbaren Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt werde. Das Risiko, dass er bei der Einreise in die Türkei festgenommen werde, sei als hoch einzuschätzen. Der Gesuchsteller habe aufgrund des Ermittlungsverfahrens mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten. Da die Sicherheitsbehörden ihn dem Gericht zur Befragung zuzuführen hätten, sei gegen ihn ein Festnahmebefehl erlassen worden. Das Ermittlungsverfahren werde von der Staatsanwaltschaft B._____ geführt, weshalb nicht von einer lokal begrenzten Dimension der Angelegenheit ausgegangen werden könne. Es sei nicht auszuschliessen, dass er zu einer länger dauernden Freiheitsstrafe verurteilt werde. Personen, denen in der Türkei Unterstützung von als terroristisch eingestuften Organisationen vorgeworfen werde, hätten begründete Furcht vor Verfolgung (vgl. Urteil des BVGer E- 704/2018 vom 17. März 2021 E. 7.4.1 m.w.H.). Es sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland am Flughafen oder kurz nach seiner Einreise festgenommen und den zuständigen Behörden zugeführt werde. Es sei zu befürchten, dass er im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens misshandelt werde und kaum mit einem fairen Gerichtsverfahren rechnen könne. Angesichts der Beweislage und des politischen Profils seiner Familie sei von mehreren Anklageerhebungen und einer Verurteilung auszugehen.

D-5443/2023 Seite 6

E. 2.2

Der Gesuchsteller reichte mit Eingabe vom 16. Oktober 2023 zusammenfassende Übersetzungen der dem Revisionsgesuch beigelegten Beweismittel ein, aufgrund derer sich das Gericht einen Überblick über die im Beschwerdeverfahren geltend gemachten, gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren verschaffen kann.

E. 3.1

In der Beschwerde vom 24. August 2023 wurde geltend gemacht, gegen den Gesuchsteller seien seit Juli 2023 – unter anderem wegen «Terrorpropaganda» und Beleidigung des Staatspräsidenten – mehrere Strafverfahren eröffnet worden. In diesem Zusammenhang wurde auf ein Referenzschreiben seines türkischen Rechtsanwalts vom 15. August 2023 verwiesen, welches der Beschwerde beigelegt wurde. Gegen ihn laufe in der Türkei ein Ermittlungsverfahren wegen Verstössen gegen das TCK und/oder gegen das ATG (Anti-Terror-Gesetz). Es seien Anklage erhoben und ein Festnahmebefehl erlassen worden. Die «Strafakte» werde nachgereicht.

E. 3.2

Das im Revisionsverfahren erneut eingereichte Schreiben seines türkischen Rechtsanwalts vom 15. August 2023 ist revisionsrechtlich unbedeutend, da es bereits im Urteil D-4573/2023 vom 6. September 2023 gewürdigt wurde (vgl. E. 7.2). Die Revision dient nicht dazu, die im Beschwerdeurteil vorgenommene Würdigung von Vorbringen beziehungsweise Beweismitteln zu überprüfen (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018, Art. 123 N 7).

E. 4.1

Im Revisionsverfahren eingereichte Beweismittel müssen revisionsrechtlich erheblich sein. Die revisionsrechtliche Erheblichkeit von beigebrachten Beweismitteln ist dann zu bejahen, wenn sie geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen. Nicht feststehen muss, dass der Ausgang eines allenfalls wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahrens unter Berücksichtigung der Tatsachen und Beweismittel ein anderer ist. Darüber ist vielmehr im neu aufgenommenen Beschwerdeverfahren zu befinden.

E. 4.2

Aufgrund der im Revisionsverfahren eingereichten Dokumentation der gegen den Gesuchsteller eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen und der in diesem Zusammenhang erfolgten Ausführungen ergibt sich, dass die

D-5443/2023 Seite 7 revisionsrechtliche Erheblichkeit derselben hinreichend dargelegt wird. Die eingereichten Dokumentenkopien weisen im Verbund mit dem bereits bekannten Schreiben des türkischen Rechtsanwalts 15. August 2023 darauf hin, dass gegen ihn von der Oberstaatsanwaltschaft B. _____ unter der Verfahrensnummer 2023/(...) wegen seinem Wirken in Facebook ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung des türkischen Staatspräsidenten und Propaganda für eine terroristische Organisation eröffnet wurde. Die entsprechenden Unterlagen sind in Bezug auf die Prüfung, ob bezüglich des Gesuchstellers Vor- oder subjektive Nachfluchtgründe gegeben sein könnten, relevant. Im Rahmen von Instruktionsmassnahmen müssen allenfalls weitere beziehungsweise aktuellere Beweismittel angefordert werden, die einer Authentizitätsprüfung unterzogen

werden können. Im Falle der Bejahung der Authentizität ist zu prüfen, ob das dem Gesuchsteller drohende Strafverfahren strafrechtlich legitim oder allenfalls mit einem Polit-malus behaftet ist.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich das Revisionsgesuch als begründet. Das Revisionsgesuch ist gutzuheissen, das gegen das Urteil D-4573/2023 vom

E. 6

September 2023 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren unter der neuen Verfahrensnummer (D-7294/2023) wieder aufzunehmen. Der Gesuchsteller kann den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten (Art. 42 AsylG).

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 VwVG), weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG gegenstandslos wird.

E. 6.2

Durch den direkten Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, ebenso gegenstandslos geworden.

E. 7

Angesichts des Ausgangs des Revisionsverfahrens ist dem vertretenen Gesuchsteller in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG zulasten der Gerichtskasse eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten

D-5443/2023 Seite 8 und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter beziffert seinen zeitlichen Aufwand in der Honorarnote vom 6. November 2023 für das Verfassen der Beschwerde mit sieben Stunden und denjenigen für das Verfassen des Revisionsgesuchs mit fünf Stunden; für die Übersetzung der eingereichten Beweismittel führt er eine Pauschale von Fr. 500.– an. Über eine allfällige Entschädigung für das Verfassen der Beschwerde wird im wiederaufgenommenen Beschwerdeverfahren zu befinden sein. Der für die Bemühungen im Revisionsverfahren gemachte Aufwand von fünf Stunden (à Fr. 150.–) und die Pauschale für die Übersetzungsarbeiten erscheinen angemessen. Dem Gesuchsteller ist demnach für das Revisionsverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1250.– auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-5443/2023 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.